Landkreis Anhalt-Bitterfeld Jugendamt			Eingangsvermerke:			
Hiermit wird gem. § 90 Absatz 3 SGB V Antrag auf Übernahme von Tageseinrichtung und Tage	n Kostenbeiti	rägen f				
für Kinderkrippe I			Hort	☐ Tagesmutter		
☐ Erstantrag ☐ F	Folgeantrag					
ao dem						
gestellt.						
Bei der Teilnahme an einer Trainings- bzw. Umschulungsmaßnahme sowie bei der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe sind bei der Agentur für Arbeit bzw. KomBA-ABI vorrangig Kinderbetreuungskosten zu beantragen. Antragstellerin/Antragsteller:						
Name, Vorname						
Anschrift		Telefonnummer (freiwillig)				
		E-Mail-Adresse (freiwillig)				
Kinder, für die die Übernahme beantragt wird:						
ixinaci, iai aic aic obcinamine beant	ragt wird:					

Kinder, für die die Übernahme beanti	ragt wird:		
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit			
Name der Tageseinrichtung			
Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages			
Name und Anschrift von der Mutter des Kindes (wenn abweichend vom Antragsteller) (notwendig zur Prüfung der Zuständigkeit)			
Geburtsdatum:			
Name und Anschrift von dem Vater			
des Kindes (wenn abweichend vom Antragsteller) (notwendig zur Prüfung der Zuständigkeit)			
Geburtsdatum:			
Sorgerecht	gemeinsames Sorgerecht alleiniges Sorgerecht sonstige Regelung	gemeinsames Sorgerecht alleiniges Sorgerecht sonstige Regelung	gemeinsames Sorgerecht alleiniges Sorgerecht sonstige Regelung

Weitere Personen im Haushalt (Lebenspartner/Großeltern/Geschwister)

Name, Vorname	Geburts- datum	Grad der Verwandtschaft zum Kind*	Art des Einkommens	in €

^{*} erforderlich zur Berechnung des Familienzuschlages gemäß § 85 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII

Kinder, für die Unterhaltszahlungen zu leisten sind

Geburtsjahr	Unterhaltshöhe
	Geburtsjahr

Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse:

Lebt ein Kind bei Antragstellung nur mit einem Elternteil zusammen, sind über das nicht im Haushalt lebende Elternteil keine Angaben zu machen (gem. § 90 Absatz 3 SGB VIII)

Lebt ein Kind bei Antragstellung mit <u>keinem</u> Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen des Kindes anzugeben und nachzuweisen (gem. § 90 Absatz 3 SGB VIII)

Einkommensart	Mutter/€monatlich	Vater/ € monatlich	Kind(er)/€monatlich
Gehalt/Lohn – Netto (auch bei geringfügiger Beschäftigung)			
Gratifikationen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sonderzahlung)			
Einkünfte aus Gewerbebetrieb/freiberuflicher Tätigkeit			
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Steuererstattung/Rückzahlung vom Finanzamt			
Renten/Pensionen			
Leistungen der Agentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosengeld, BAB usw.)			
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II und/ oder XII (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)			
Zuschüsse zum Einkommen (Einstiegsgeld, Existenzgründerzuschuss usw.)			
Kindergeld (Mutter/Vater/Kind)			
Kinderzuschlag (zusätzlich Zahlung der Familienkasse)			
Unterhalt (Kindes- und Ehegattenunterhalt)			
Unterhaltsvorschuss			
Mutterschaftsgeld			
Elterngeld Elternzeit von bis			
Weitere Sachbezüge bzw. sonstige Einkünfte (z. B. Krankengeld, BaföG- Leistung usw.)		_	
Wohngeld/Lastenzuschuss			

Ausgaben:

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so sind über den nicht im Haushalt lebenden Elternteil keine Angaben zu machen (gem. § 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

Art	Mutter/€monatlich	Vater/ € monatlich			
Arbeitsmittel					
Aufwendung für Fahrten Wohnung –Arbeitsstätte					
- einfache Fahrt (km)					
- Adresse der Arbeitsstätte					
- benutztes Verkehrsmittel					
- Fahrtkosten bei öff. Verkehrsm.					
Berufsverbände/Gewerkschaften					
Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung					
Hausratversicherung ☐ monatl. ☐ ¼- ☐ ½- ☐ jährl. Zahlweise					
Private Haftpflichtversicherung ☐ monatl. ☐ ¼- ☐ ½- ☐ jährl. Zahlweise					
Unfallversicherung □ monatl. □ ½- □ ½- □ jährl. Zahlweise					
Private Kranken- und Pflegeversicherung (Selbstständige)					
Altervorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes monatl. 4- jährl. Zahlweise					
Besondere Belastungen					
Wohnkosten:					
• bei Mietern:					
Grundmiete					
Betriebskosten (ohne Heizung und Warmwasser)					
• bei Eigentümern:					
Wasser/Abwasser					
Grundsteuer					
Müll					
Wohngebäudeversicherung					
Heizungsinstandhaltung/Schornstein	feger				
Hauskredite (Nur Schuldzinsen aus Darlebensvernflichtungen für bauliche Maßnahmen)					

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Die Sozialdaten werden auf Grund des § 90 SGB VIII i.V.m. §§ 62 und 63 SGB VIII erhoben.

Unterlagen bzw. Belege über die von mir angegebenen Einkünfte und Ausgaben habe ich beigefügt.

Ich bestätige hiermit, dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahrheitsgemäß und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können und zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgefordert werden.

Bei einer anderen Behörde (z. B. Agentur für Arbeit/KomBa) wurde kein weiterer Antrag auf Übernahme der Gebühr für die Tageseinrichtung gestellt.

Ich verpflichtete mich während des Antragsverfahrens, jede Änderungen der Einkommens- und /oder Familienverhältnisse sowie die Änderung des Kostenbeitrages für die Tageseinrichtung dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Teil I (SGB I) erteile/n ich/ wir dem Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, 06359 Köthen (Anhalt), die Genehmigung, erforderliche Auskünfte durch Dritte, die zur Bearbeitung des Antrages notwendig sind, einholen zu dürfen.

Hiermit erteile ich mein Einverständnis, dass die übernommenen Kostenbeiträge direkt an den entsprechenden Leistungsträger überwiesen werden.

Mitwirkungspflichten

§ 60 Abs. 1 Ziffer 1 SGB I - Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.

§ 66 Abs. 1 und 3 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB - Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

§ 97a Abs. 1, 3 bis 5 SGB VIII – Pflicht zur Auskunft

- (1) Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.
- (4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.
- (5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

Datum		
Unterschrift Antragsteller(in)		
_		